

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Wichtigste aber ist wohl, daß ein Gesetz nach dem vorliegenden Entwurf an sich schon keine starre Bindung ist. Von dieser Art der Bewirtschaftung ist jeder Übergang zur strengeren Bindung wie zur vollkommenen Freigabe ohne Erschütterung der Wirtschaft und ohne Kosten möglich. Das ist mit der Einfachheit und Billigkeit der Durchführung das Wertvollste an meinem Vorschlage. Im Gesetz selbst ist ja schon — und dies war notwendig! — genau verankert, wann und wie eine strengere Bindung durchzusühren ist; im Gesetz selbst aber ist auch schon angedeutet, wie eine Lockerung der Bestimmungen auszuschauen hätte, ja, wann sie eintreten soll und eintreten muß. Ich halte dafür, daß diese Aktivpost des vorliegenden Vorschlages ganz besonders beachtet und richtig eingeschätzt werden soll.

0

8

fe

(3

23

fi

DI

do

6

fu

lic

lie

Di

21:

fo)

ge

1111

fü

hin

eir

ge:

Gn

Dei

Der

Die

De

fch

alli

hal

wi

Be

Jei

ant

son

Hir

boi

Auch der Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, das sich bei Durchführung gerade dieses Gesetzes nicht abseits zu stellen braucht, sondern im Gegenteil ganz in den Vordergrund wirtschaftlicher Tätigkeit treten muß, ist durch diesen Gesetzesvorschlag mehr und sicherer als durch jeden andern verbürgt. Es wird denn doch niemand leugnen, daß gerade ein richtig geleitetes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen der vornehmste und zielrichtigste Absakfaktor für die Landwirtschaft ist. Der vorliegende Vorschlag soll nun dazu dienen, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in die Arbeit einer geregelten Getreidebewirtschaftung einzubauen, daß dann, wenn sich die Notwendigteit eines Vollmonopols ergeben sollte, der absolut objektive und restlos verläßliche Apparat bereits fertig da ist: Ein Vollmonopol, ausgeübt und verwaltet von den landwirtschaftlichen Genoffenschaften, hätte alle seine Fährlichkeiten und seine Schreden verloren. Ein Vollmonopol in den Händen der landwirtschaftlichen Genossenschaften würde nichts kosten, es würde nur die Landwirtschaft zu neuer Blüte bringen.

Der Gestessentwurf sieht in einwandfreier Weise vor, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz besondere Funktionen dann erhalten, wenn die Funktionen des freien Handels versagen sollten. Es liegt nur beim freien Handel selbst, ob und wie er sich seine Funktionen erhalten will. Mein Vorschlag behandelt ihn vollkommen objektiv: Ich glaube nicht, daß irgend jemand auch nur mit einem Schein von Recht behaupten kann, daß ich nicht alles in dieses Gestz eingebaut habe, was dei den gegebenen Voraussehungen für die Rechte des freien Handels vorzusehen war. Wenn sich der freie Handel auf Grund dieses Entwurses nunmehr auch im Gegensatz zu früher auch mit Pflichten belastet sieht, so würde jede Klage darüber angesichts der schweren Zeit nur weiterhin den schlechten Willen verraten.

Daher ist auch streng nach den vorausgeschickten Voraussetzungen die Schaffung eines eigenen Apparates vermieden und nicht der Staat oder, was dasselbe wäre, die von ihm bestimmte Stelle besorgt den Einkauf im Ausland und die Verteilung im Inland — all die Sorge, woher das riesenhafte Grundkapital für eine solche Stelle hergenommen werden soll,